



Deutscher Industrie- und
Handelskammertag

Die Einführung eines Sanierungsverfahrens vor der Insolvenz ist überfällig: Resolvenz statt Insolvenz

Die Umsetzung der EU-Restrukturierungs-Richtlinie sollte vorgezogen werden, um angeschlagenen Unternehmen einen rechtssicheren Weg der Sanierung außerhalb der Insolvenz zu eröffnen

Berlin, 30. Juni 2020

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und flankierend zu dem von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten Konjunkturpaket muss die zweite Stufe der Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie (2019/1023) in nationales Recht umgehend auf den Weg gebracht werden.

Noch immer ist eine große Zahl von Unternehmen von den fortdauernden Einschränkungen und dem aus Angst vor gesundheitlichen Gefährdungen veränderten Verbraucherverhalten massiv betroffen. Einige Branchen, wie etwa die Gastronomie, Hotellerie oder Touristik, haben erst mit vollständiger Überwindung der Krise Aussichten auf eine Rückkehr in den normalen Alltag. Diesen Unternehmen ist alleine mit dem zeitlich begrenzten Schutz durch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (COVInsAG) nicht geholfen. Ohne Bereitstellung eines alternativen Instrumentariums ist bei Auslaufen der Schutzfristen des COVInsAG mit einer Insolvenzwelle zu rechnen, die neben den dramatischen Folgen für alle Betroffenen und die Volkswirtschaft insgesamt auch mit einer voraussehbaren Überforderung der Kapazitäten bei den Insolvenzgerichten und Insolvenzverwaltern einhergehen wird. Auch eine Verlängerung der Schutzfristen des COVInsAG würde die Rettungsperspektive der angeschlagenen Unternehmen nicht verbessern, sondern die angespannte Situation u. U. weiter verschärfen: Lieferketten können reißen, viele Waren würden nur noch auf Vorkasse geliefert, der Wirtschaft ginge das notwendige Vertrauen verloren.

Die bereits im Juli letzten Jahres in Kraft getretene EU-Restrukturierungsrichtlinie überlässt den Mitgliedsstaaten, ob es der Einsetzung eines Restrukturierungsverwalters oder einer richterlichen Entscheidung bedarf. Wenngleich eine gerichtliche Einbindung grundsätzlich zu präferieren ist, wäre es in Fällen, in denen Einvernehmen zwischen den Parteien des Sanierungsverfahrens besteht, ausreichend, wenn das zu sanierende Unternehmen dem (Insolvenz-)Gericht lediglich das Verfahrens anzeigen muss. Die zügige Implementierung dieses Verfahrens böte daher nicht nur die Chance, die Insolvenzwelle stark abzumildern, sondern würde damit zugleich auch den Insolvenzbetrieb vor Überlastung schützen.

Die zeitnahe Einführung des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens hätte mehrere wichtige Vorteile:

- Den Betroffenen wird das Stigma einer Insolvenz erspart: Gerade die durch die Pandemie unverschuldet in Schwierigkeiten geratenen Unternehmer sollen einen fresh start haben.
- Die unternehmerische Erfahrung der Betroffenen für die Volkswirtschaft bleibt erhalten, um diese schnellstmöglich wieder aktiv in den Wirtschaftskreislauf einzubinden.
- In Fällen, in denen von staatlicher Seite Mittel bereitgestellt werden, könnte die Mittelvergabe mit dem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren verknüpft werden: so würde gleichsam eine (zusätzliche) Prüfung der Erfolgsaussichten erreicht, da die am Verfahren beteiligten Gläubiger schon aus eigenem wirtschaftlichen Interesse ihre Zustimmung zum Verzicht auf Teile ihrer Forderungen regelmäßig nur bei positivem Ergebnis ihrer Bewertung der Sanierungsaussichten erklären werden.
- Ein Sanierungsverfahren wäre unabhängig vom Insolvenzrecht im langfristigen Gläubigerinteresse: Sanierung vor Abwicklung, Resolvanz vor Massemaximierung.

Nicht zuletzt: Vertragspartner müssen in die Lage versetzt werden, wieder sicher mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten Verträge zu schließen und Lieferungen vorzunehmen. Um diesen gerade den für den wirtschaftlichen Aufschwung wichtigen Punkt zu gewährleisten und die erforderliche Unterstützung der Sanierungsbemühungen sicherzustellen, insbesondere aber auch, um Dominoeffekten vorzubeugen, muss bei Umsetzung der Richtlinie in konsequenter Fortschreibung der Regelungen des COVInsAG sichergestellt werden, dass Sanierungsbeiträge der – oftmals bereits selbst durch die Krise in Mitleidenschaft gezogenen – Gläubiger vor dem Risiko einer Insolvenzanfechtung im Falle des Scheiterns der Sanierungsbemühungen geschützt werden und die berechtigten eigenen Sicherungsinteressen dieser Unternehmen berücksichtigt werden.

Gläubiger, die die Sanierungsbemühungen unterstützen, sollten insbesondere einen Schutz vor rückwirkenden Insolvenzanfechtungen im Fall eines Insolvenzeintritts genießen. Wie bei Geschäften mit dem (starken) vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. dem nach § 270b Abs. 3 InsO ermächtigten Schuldner im Schutzschirmverfahren, sollten Ansprüche der am Sanierungsplan beteiligten Gläubiger, die nach Einleitung des Verfahrens begründet wurden, im Falle einer späteren Insolvenz zudem als Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Abs. 2 InsO qualifiziert werden.

Aus unserer Sicht kann vor dem Hintergrund der krisenbedingten Eilbedürftigkeit auch daran gedacht werden, in einem ersten Schritt nur Regelungen für die Fälle zu schaffen, in denen Einvernehmen zwischen allen Beteiligten über den Restrukturierungsplan des Unternehmens erzielt werden kann. Fälle, in denen dies gelingt, wird es bei der Nutzung des von der Richtlinie vorgegebenen Rahmens schon deshalb in größerer Zahl geben, weil – anders als im Insolvenzplanverfahren – hier nicht alle, sondern gegebenenfalls auch nur für den Erfolg der Sanierung entscheidende Gläubiger beteiligt werden müssen. Im zeitlichen Anwendungsbereich des COVInsAG könnte das Verfahren auch auf Unternehmen ausgeweitet werden, bei denen die Insolvenzreife nachweisbar auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht aber gute Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Mit dem jüngst evaluierten Schutzschirmverfahren steht in Teilen eine bereits erprobte Vorlage zur Ausgestaltung des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens zur Verfügung, die mit überschaubarem Aufwand zu adaptieren wäre.

Die Umsetzung der im Juli 2019 verabschiedeten Restrukturierungsrichtlinie ist dringend geboten, um den notleidenden Unternehmen eine zweite Chance im Rahmen einer frühzeitigen Sanierung zu geben und die betroffenen Arbeitsplätze zu retten: Erhalt der Unternehmen und Rettung der Arbeitsplätze als gesetzgeberisches Ziel des neuen Sanierungsverfahrens. Verbunden ist damit auch ein Perspektivenwechsel: Während im Insolvenzverfahren die Vollstreckung und in deren Folge vielfach die Zerschlagung im Mittelpunkt steht, sind es bei dem präventiven Restrukturierungsverfahren – unter strenger Wahrung der berechtigten Interessen der Gläubiger - die Unternehmen und die Mitarbeiter

Angesicht der beispielelosen Herausforderungen der Coronakrise und aller bereits von der Bundesregierung verabschiedeten Maßnahmepakete sollte die Implementierung des neuen - im Übrigen für den Fiskus kostenfreien und im Konjunkturprogramm der Bundesregierung explizit erwähnten - Sanierungsinstruments schnellstmöglich erfolgen.